Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

40. Jahrgang	Herzogenrath, den 16.05.2017	Nummer: 12

Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2017

8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 11.05.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Artikel I

§ 13
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfall

1. Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

   Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.

2. Abs. 3 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

   Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellv. Vorsitzende/ein stellv. Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellv. Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellv. Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgender Ausschuss ausgenommen:
   - Umlegungsausschuss.

Artikel II

Diese 8. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 11.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim

Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.05.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.05.2017
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 22/2017

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Stadt Herzogenrath
für das Kalenderjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. 73 I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1
Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	325 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	510 v.H.

§ 2
Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Kalenderjahr 2017
festgesetzt auf 485 v.H.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Herzogenrath für das Kalenderjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.05.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.05.2017
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2017

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2017 vom 11.05.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 11.05.2017 verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich Herzogenrath-Mitte anlässlich der folgenden Feste in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Burgfest am 11.06.2017
- Oktoberfest am 01.10.2017
- Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht am 17.12.2017

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

<u>Burgfest und Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht</u>
Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Erkensstraße, Schütz-von-Rode-Straße bis Kleikstraße, Burgstraße, Burg Rode

Oktoberfest
Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Afdener Straße, An der Wurm, Albert-Steiner-Straße, Uferstraße, untere Kleikstraße bis zur Eisenbahnbrücke

Die Bereiche sind auf den als Anlagen beigefügten Karten abgebildet, diese Karten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2

(1) Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.

(2) Sollte daher eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonderöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündigung in Kraft.

(2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.03.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.05.2017
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2017

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Herzogenrath

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 11.05.2017 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 384.721.319,82 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 4.319.491,64 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 500.356,33 € festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu am 09.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Schlussbilanz zum 31.12.2013

AKTIVA	**in €**	**PASSIVA**	**in €**
1. Anlagevermögen	370.368.373,26	1. Eigenkapital	145.586.771,19
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	116.421,66	1.1 Allgemeine Rücklage	149.903.215,28
1.2 Sachanlagen	333.739.182,48	1.2 Sonderrücklage	3.046,55
1.3 Finanzanlagen	36.512.769,12	1.3 Ausgleichsrücklage	1,00
2. Umlaufvermögen	10.077.809,40	1.4 Jahresfehlbetrag	-4.319.491,64
2.1 Vorräte	47.138,03	2. Sonderposten	124.120.229,05
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	9.530.315,04	3. Rückstellungen	44.473.197,66
2.4 Liquide Mittel	500.356,33	4. Verbindlichkeiten	61.314.729,25
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.275.137,16	5. Passive Rechnungsabgrenzung	9.226.392,67
Bilanzsumme	**384.721.319,82**	**Bilanzsumme**	**384.721.319,82**

Ergebnisrechnung 2013

Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2013 in €**
+ Ordentliche Erträge	97.117.344,32
- Ordentliche Aufwendungen	102.561.002,99
= Ordentliches Ergebnis	-5.443.658,67
+ Finanzergebnis	1.124.167,06
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-4.319.491,64
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	**-4.319.491,64**
Nachrichtl.: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	
+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	105.274,97
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	322.532,85
= Verrechnungssaldo	**-217.257,88**

Der Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung 2013 wurde gemäß Ratsbeschluss vom 11.05.2017 mit 4.319.491,64 € durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Finanzrechnung 2013

Ein- und Auszahlungen	**Ergebnis 2013 in €**
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	93.667.290,53
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	92.128.745,92
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**1.538.544,61**

+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.436.676,52
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.507.173,72
= Saldo aus Investitionstätigkeit	**-2.070.497,20**

=	Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	-531.952,59
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	601.593,92
=	Änd. d. Best. an eig. Finanzmitteln	69.641,33
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	501.366,57
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	-70.651,57
=	**Liquide Mittel**	**500.356,33**

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2013 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 200 bis 207, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.herzogenrath.de verfügbar.

Herzogenrath, den 12.05.2017
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath